Vollversammlung der BLTK am 04.06.2025

Vor dem Erlass oder der Änderung von Regelungen, die die Ausübung des tierärztlichen Berufes beschränken, ist gemäß Art. 2 Abs. 5 HKaG, § 8 HeilBV i.V.m. Art. 8 der Richtlinie (EU) 218/958 die Öffentlichkeit zu beteiligen. Dabei ist in der Begründung der Regelung die Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach den Kriterien des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu erläutern.

Derzeit sind Änderungen der Verwaltungsgebührensatzung, der Berufsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern (BOT) sowie der Weiterbildungsordnung (WBO) 2019 und der zugehörigen Richtlinien geplant. Die Änderungen, die Begründungen und die Verhältnismäßigkeitsprüfungen finden sich nachfolgend.

Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Änderungen der BOT und der Verwaltungsgebührensatzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bereits in Aussicht gestellt. Es ist vorgesehen, über die WBO- und die Richtlinienänderung sowie die Änderungen der BOT und der Verwaltungsgebührensatzung bei der Vollversammlung der BLTK am 04.06.2025 in Bamberg abzustimmen.

Hiermit wird gemäß Art. 2 Abs. 5 HKaG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme kann per Mail an kontakt@bltk.de oder postalisch an die Bayerische Landestierärztekammer, Bavariastr. 7a, 80336 München, erfolgen. Bitte geben Sie dabei Ihre Mitgliedsnummer an.

Fristende für die Stellungnahme ist der 03.06.2025.

München, den 20.05.2025

Dr. Iris Fuchs
Präsidentin

Vollversammlung am 04.06.2025

Antrag auf

Änderung der Berufsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 20, 51 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom …, Az. …, folgende Satzung:

§ 1

Die Berufsordnung für die Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern vom 27. Juni 1986 (DTBl. 1986, S. 867 ff.), zuletzt geändert am 15. Mai 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„[4]Die Tierärztlichen Bezirksverbände können sich eine Notfalldienstordnung geben. [5]Diese kann insbesondere Regelungen enthalten zur Teilnahmeverpflichtung, zu Vertretungsregelungen, zu den Notfalldienstzeiten, zur spezifischen Fortbildung, zur Organisation der Notfalldienste, zu den Notfalldienstgruppen und deren Vorsitzenden.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Absatz 2 S. 1 werden nach dem Wort „beteiligen“ die Wörter „und sich hierfür fortzubilden“ eingefügt.

bb. Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt

„[2]Tierärzte, die als Gesellschafter eine tierärztliche Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Personengesellschaft betreiben, haben sich wie Tierärzte in eigener Praxis an dem vom Tierärztlichen Bezirksverband eingerichteten Tierärztlichen Notfalldienst zu beteiligen und sich hierfür fortzubilden. [3]Dies gilt für angestellte Tierärztinnen und Tierärzte entsprechend.“

2. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Juristische Personen

(1) [1]Der Betrieb einer tierärztlichen Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ist zulässig, wenn eine weisungsfreie, eigenverantwortliche und nicht gewerbliche tierärztliche Berufsausübung gewährleistet ist und die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und Stimmrechte der juristischen Person Tierärzten zusteht. [2]Es gelten für die juristische Person die für die Tierärztinnen und Tierärzte geltenden Vorschriften entsprechend, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt.

(2) [1]Für tierärztliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Praxis in Form der juristischen Person gelten die Vorschriften für niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte entsprechend. [2]Dies gilt insbesondere für die Teilnahme am verpflichtenden Notdienst (§ 7 Abs. 2).

(3) [1]Die Gründung der Gesellschaft ist der Kammer unverzüglich und vor Eintragung in die öffentlichen Register unter der Vorlage der relevanten Gesellschaftsverträge zur registerrechtlichen Stellungnahme anzuzeigen. [2]Die Gesellschafterstellung ist auf Anforderung gegenüber der Landestierärztekammer oder dem Tierärztlichen Bezirksverband nachzuweisen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

Begründung inkl. Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. RL (EU) 2018/958:

Die Änderungen betreffen die notwendige Umsetzung des mit Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23.12.2024 (GVBl. S. 632) geänderten Art. 51 Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG). Es werden dabei die gesetzlichen Änderungen des HKaG zur Zulässigkeit von juristischen Personen des Privatrechts in der Tiermedizin und die gesetzlichen Änderungen zum Tierärztlichen Notfalldienst nunmehr in der Berufsordnung der Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern (BOT) nachvollzogen und umgesetzt.

Die für den Notdienst zuständigen Tierärztlichen Bezirksverbände erhalten in § 7 Abs. 1 BOT zunächst die Möglichkeit, eine Notdienstordnung zu erstellen, die die örtlichen Notwendigkeiten ausreichend berücksichtigen soll. Die Aufzählung der Inhalte ist dabei exemplarisch gefasst und soll nicht abschließend sein, da die Gegebenheiten vor Ort sehr unterschiedlich sein können und hierüber eine Berücksichtigung erhalten sollen. Die BLTK kann dazu eine Musternotdienstordnung als Orientierung erlassen.

Für die Änderung in § 7 Abs. 2 BOT und für die Einführung des § 22a BOT ist von dem gesetzgeberischen Ansatz auszugehen, dass ein Ausschluss bestimmter Gesellschaftsformen (insbesondere einer GmbH) für den Betrieb einer tierärztlichen Praxis europarechtlich unzulässig wäre. Auch ein kompletter Ausschluss nicht berufsberechtigter Personen von jeglicher Beteiligung am Vermögen einer Tierärztegesellschaft ist europarechtlich unzulässig. Eine Regelung, wonach die Mehrheit der Stimmrechte und Gesellschaftsanteile Tierärzten zustehen muss, ist dagegen nicht ausgeschlossen und wird durch die vorliegende Änderung der BOT entsprechend europarechtskonform umgesetzt. Die Vorlagepflichten sind zwingend notwendig, um die Vorgaben des HKaG und der BOT umsetzen zu können. Diese Anforderungen gewährleisten die Unabhängigkeit tierärztlicher Entscheidungen auch in Gesellschaften und dienen dadurch nicht zuletzt dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucher, insbesondere bei Lebensmittel liefernden Tieren.

Da das HKaG und damit auch die kammerrechtlichen Vorgaben auf juristische Personen keine Anwendung finden, bestehen für niedergelassene Tierärzte in eigener Praxis einerseits und juristische Personen und Investoren andererseits unterschiedliche Voraussetzungen. Damit gilt auch die Verpflichtung zur Teilnahme am Notdienst nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HKaG für die in einer Gesellschaft tätigen Tierärztinnen und Tierärzte nicht, da diese nicht in eigener Praxis tätig sind. Dieses Defizit der bislang verpflichtenden Teilnahme am Notdienst wurde durch die Änderung des Art. 51 HKaG beseitigt und soll nun ebenso in der BOT umgesetzt werden, da der tierärztliche Beruf zunehmend in der Rechtsform einer Gesellschaft des privaten Rechts (insbesondere einer GmbH) ausgeübt wird und erhebliche Belastungen der bislang verpflichteten Tierärztinnen und Tierärzte bestanden sowie Problemen bei der Sicherstellung einer flächendeckenden tierärztlichen Notfallversorgung, etwa durch lange Wartezeiten oder weite Anfahrtswege, aufgetreten sind.

Der zuständige Bezirksverband hat damit die Möglichkeit, eine unberechtigte Weigerung zur Teilnahme am tierärztlichen Notdienst berufsrechtlich zu verfolgen. Um den Notdienst fachlich adäquat ausführen zu können, wird zudem eine entsprechende Fortbildungspflicht festgelegt.

Die vorgenannte Pflicht zur Teilnahme am tierärztlichen Notdienst gilt für angestellte Tierärztinnen und Tierärzte entsprechend. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die Einteilung zum tierärztlichen Notdienst ein möglichst breiter Pool an Tierärztinnen und Tierärzten zur Verfügung steht. Vergleichbare Regelungen gibt es in den Heilberufe-Kammergesetzen mehrerer Länder.

Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. RL (EU) 2018/958 (VHM-RL)

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach RL (EU) 2018/958 ist durchzuführen, da auch die Körperschaften des Öffentlichen Rechts als mittelbare Staatsverwaltung von dem Geltungsbereich der EU-Richtlinie umfasst sind und der Zugang zu einem reglementieren Beruf (BTÄO) oder dessen Ausübung durch die Änderung der Berufsordnung für die Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern (BOT) durch Anforderungen an die Gesellschaftsformen eingeschränkt (§ 22a BOT) oder reglementiert (§ 7 Abs. 2 BOT) werden sollen.

Eine direkte oder indirekte Diskriminierung von EU-Staatsangehörigen ist nicht ersichtlich, da die Regelung ohne Bezug auf die Staatsangehörigkeit alle in Bayern tätigen Tierärztinnen und Tierärzte betrifft.

Die angestrebten Regelungen in der BOT sind weder offen noch indirekt diskriminierend, da Berufsangehörige mit anderer EU-Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz nicht benachteiligt werden. Die Regelungen haben für alle in Bayern tätigen Tierärztinnen und Tierärzte ohne Ansehung der Staatsangehörigkeit Geltung.

Zudem liegen mit der Zielsetzung der Wahrung der Unabhängigkeit tierärztlicher Entscheidungen und dem Schutz des Tierwohls zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne der öffentlichen Gesundheit und des Tierschutzes vor. Bestätigt wird der Schutz der Unabhängigkeit vor Investorenentscheidungen zuletzt auch durch das Urteil des EuGH v. 19.12.2024 (Rs. C-295/23). Nach dem Urteil sei nicht davon auszugehen, dass ein Mitglied eines freien Berufes seine Tätigkeit unter Beachtung seiner Berufs- und Standespflichten ausüben könne, wenn es einer Gesellschaft angehörte, zu deren Gesellschaftern Personen zählten, die ausschließlich als reine Finanzinvestoren handeln.

Zudem ist die Notdienstverpflichtung, die nunmehr für einen weiten Teil der praktizierenden Tierärzteschaft gilt, ein Anliegen, das im Allgemeininteresse an einer ausreichenden tierärztlichen Versorgung für Notfälle auch zur Unzeit begründet ist. Zudem dient es dem Schutz vor übermäßiger Inanspruchnahme eines bislang eng begrenzten Kreises der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern und damit dem Schutz vor Überforderung des notwendigen tierärztlichen Notdienstsystems und der dazu Verpflichteten.

Auch die Verhältnismäßigkeit der Regelungen liegt vor. Die Maßnahmen sind geeignet, die Ziele zu erreichen, da nur durch diese Regelung ein Schutz der Freiberuflichkeit und der Funktionsfähigkeit der Notdienste bzw. der Schutz vor Überbeanspruchung der dazu Verpflichteten verbindlich geregelt werden kann. Dadurch wird das Risiko des ungerechtfertigten Gewinnstrebens unter Missachtung der tierärztlichen Standespflichten deutlich verringert und das Risiko einer tiermedizinischen Nicht- bzw. Unterversorgung zu Nacht und Wochenendzeiten ebenso minimiert. Andere geeignete Maßnahmen, z.B. Teilung mit anderen Berufen, sind rechtlich nicht umsetzbar (z.B. Tierarztvorbehalte bei zahlreichen tiermedizinischen Maßnahmen im Notdienst).

Die Erforderlichkeit ist ebenso gegeben. Die bislang bestehenden Vorschriften decken die zu regelnden Bereiche sonst nicht ab. Im Bereich des Notdienstes bleibt es zudem bei dem berufsrechtlichen Ansatz, dass ein freiwilliger Notdienst Vorrang hat. Nur wenn dieser nicht ausreichend ist, muss die Zahl an Verpflichteten steigen, um dem Tierschutz ausreichend Rechnung zu tragen. Bezüglich der Vorgaben zu den Anteils- und Stimmrechten der juristischen Personen ist auszuführen, dass es kein umfassendes Verbot von Nicht-tierärztlichen Gesellschaftern und Stimmrechten gibt, sondern lediglich als milderes Mittel auf die Mehrheit an den Gesellschaftsanteilen und den Stimmrechten abgestellt wird. Der Wettbewerb wird damit nicht außer Kraft gesetzt, sondern nur begrenzt. Weder die Qualität der Leistungen noch die Verbraucherrechte werden hierdurch beeinträchtigt. Im Gegenteil wird die Qualität durch fehlende Einflussnahme gesichert, die Verbraucherrechte durch verpflichtende Notdienste auch zu Unzeiten gestärkt und die Dienstleistungsfreiheit als solche nicht eingeschränkt, sondern nur im Allgemeininteresse in den notwendigen Teilbereichen beschränkt.

Die formulierten Ziele können nur durch die Maßnahmen erreicht werden.

Abstimmung:

Soll die Berufsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern (BOT) in der vorliegenden Fassung erlassen werden?

Vollversammlung am 04.06.2025

Antrag auf

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Bayerischen Landestierärztekammer

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 15 Abs. 3 Satz 1, 51 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom …, Aktenzeichen..., die folgende Satzung:

Art. 1
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Bayerischen Landestierärztekammer

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) der Bayerischen Landestierärztekammer in der Fassung vom 27. Januar 1994 (DTBl. 1994, S. 218 f.), zuletzt geändert am 4. Dezember 2023 (DTBl. 2024; 72 (1) S. 7 ff); in Kraft getreten zum 1. Januar 2024, wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 (Ausbildungswesen, Tiermedizinische/r Fachangestellte/r) wird wie folgt geändert:

Nach dem Buchstaben k) wird folgender Buchstabe l) eingefügt:

„l) Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit 100 – 800“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft

<u>Begründung:</u>

Die Gleichwertigkeitsprüfungen nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG) erfordert eine genaue Prüfung, ob eine Gleichwertigkeit festgestellt werden kann oder nicht. Dies kann zu einem erheblichen Arbeitsaufwand führen, so dass hier ein entsprechender Gebührentatbestand notwendig ist.

Anfragen in diesem Bereich nehmen seit geraumer Zeit zu und die Antragsteller erkundigen sich bereits vorab nach den zu erwartenden Kosten.

Abstimmung:

Soll die Verwaltungsgebührensatzung in der vorliegenden Fassung erlassen werden

BESCHLUSSVORLAGE

Änderung der Weiterbildungsordnung (WBO) für die Tierärzte in Bayern

vom 04.06.2025

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 35 Abs. 1, 51 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom ……., Aktenzeichen …….., die folgende Satzung:

Art. 1
Änderung der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

Die Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 28.11.2019 (Deutsches Tierärzteblatt 03/2020, Sonderbeilage), zuletzt geändert am 15.05.2024 (Deutsches Tierärzteblatt 07/2024, S. 873 f.), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a. In Abschnitt
„Anlage I zur WBO
Gebiete und Teilgebiete“
werden in Nr. 15 (Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden) die Wörter „und Neuweltkameliden“ gestrichen.

b. Der Abschnitt
„Anlage II zur WBO
Bereiche (Zusatzbezeichnungen)“
wird wie folgt geändert:

aa. Nach der bisherigen Nr. 11 (Bereich und Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Klein- und Heimtier) wird die folgende Nr. 12 eingefügt:
„12 Bereich und Zusatzbezeichnung Klauengesundheit beim Rind“

bb. Die bisherigen Nrn. 12 (Bereich und Zusatzbezeichnung Manuelle und Physikalische Therapien) und 13 (Bereich und Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier) werden zu den Nrn. 13 und 14.

cc. Nach der bisherigen Nr. 13 (Bereich und Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier) werden die folgenden Nrn. 15 und 16 eingefügt:
„15 Bereich und Zusatzbezeichnung Neuweltkamele
16 Bereich und Zusatzbezeichnung Onkologie bei Kleintieren“

dd. Die bisherigen Nrn. 14 (Bereich und Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind) bis 21 (Bereich und Zusatzbezeichnung Zierfische) werden zu den Nrn. 17 bis 24.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

3. Anlage I wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 6 (Fachtierarzt für Epidemiologie) wird der Abs. VI wie folgt gefasst:

„VI Übergangsbestimmungen:

1 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Epidemiologie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.

2 Wer zum 01.08.2025 eine Weiterbildung im Gebiet „Epidemiologie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.08.2025 gültig waren.

3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 28.02.2027, Anträge nach Abs. 2 nur bis 31.07.2032 gestellt werden.“

b. Die Nr. 15 (Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden) wird wie folgt geändert:

aa. In der Überschrift und in Abs. III.A 1 werden die Wörter „und Neuweltkameliden“ gestrichen.

bb. In Abs. I.1 und in Abs. IV.1 werden die Wörter „und der Neuweltkameliden“ gestrichen.

cc. Abs. VI wird wie folgt gefasst:

„**VI Übergangsbestimmungen:**

1 Die bis zum 31.07.2025 erworbenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnungen „Kleine Wiederkäuer“ und „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“ bleiben gültig. Inhaber der Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“ können wahlweise die Bezeichnung „Kleine Wiederkäuer“ oder „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“ führen.

2 Wer zum 01.02.2017 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“.

3 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 gültig waren und erhält die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“.

4 Wer zum 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und 01.03.2022 gültig waren und erhält die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“.

5 Wer zum 01.08.2025 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2022 und dem 01.08.2025 gültig waren und erhält die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“.

6 Anträge nach Abs. 2 und 3 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden. Anträge nach Abs. 4 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2029, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2031 gestellt werden. Anträge nach Abs. 5 können bei einer Weiterbildung nach Abs. III.A nur bis 31.07.2032, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 31.07.2034 gestellt werden.“

c. In Anlage I Nr. 25.1 (Teilgebiet Neuropathologie zum Gebiet Pathologie) werden in Abs. III.2.5 die Wörter „und Neuweltkameliden“ gestrichen.

d. In Anlage I Nr. 30 (Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin) werden in den Abs. III.A 2.3 und III.B 2.3 die Wörter „und Neuweltkameliden“ gestrichen.

e. Anlage I Nr. 32 (Fachtierarzt für Rinder) wird wie folgt geändert:

aa. Nach Absatz III.A.2.2 und III.B.2.2 werden die folgenden Absätze III.A 2.3 und III.B 2.3 eingefügt:

„2.3 Die Zusatzbezeichnung „Klauengesundheit beim Rind“ kann mit drei Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.“

bb. Die bisherigen Absätze III.A.2.3 bis 2.6 werden zu den Absätzen III.A.2.4 bis 2.7

cc. Die bisherigen Absätze III.B.2.3 bis 2.6 werden zu den Absätzen III.B.2.4 bis 2.7

dd. In den bisherigen Abs. III.A 2.4 und III.B 2.4 werden die Wörter „und Neuweltkameliden“ gestrichen.

f. In Anlage I Nr. 35 (Fachtierarzt für Tier- und Umwelthygiene) werden in den Abs. III.A 2.3 und III.B 2.3 die Wörter „und Neuweltkameliden“ gestrichen.

4. Anlage II wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 9 (Bereich und Zusatzbezeichnung Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde beim Klein- und Heimtier) wird der Abs. VI wie folgt gefasst:

„VI Übergangsbestimmungen:

1 Wer zum 01.08.2025 eine Weiterbildung im Bereich „Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde beim Klein- und Heimtier“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.08.2025 gültig waren.

2 Anträge nach Abs. 1 können bei einer Weiterbildung nach Abs. III.A nur bis 31.07.2030, bei einer Weiterbildung nach Abs. III.B nur bis 31.07.2031 gestellt werden.

b. Nach der bisherigen Nr. 11 (Bereich und Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Klein- und Heimtier) wird die folgende Nr. 12 eingefügt:

„**12 Bereich und Zusatzbezeichnung Klauengesundheit beim Rind**

I Aufgabenbereich

Management der Klauengesundheit bei Rindern auf Einzeltier- und Bestandsebene inkl. umfangreicher Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die Anatomie, Physiologie und prophylaktische Maßnahmen zur Gesunderhaltung des Bewegungsapparates sowie Identifikation der Ursachen, Diagnostik, konservative und chirurgische Therapie von Erkrankungen des Bewegungsapparates.

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A	2 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B	3 Jahre[1]

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in mit dem Bereich befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Bereich „Klauengesundheit beim Rind“ ermächtigten Tierarztes 2 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Rinder“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu 6 Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind“ kann mit 6 Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 und 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO:

1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung oder als angestellter Tierarzt, jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung

[1] Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO verlängern sich nur diese anteiligen Weiterbildungszeiten auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 3 Jahre[2]

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Rinder“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu 6 Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind“ kann mit 6 Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 und 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissenstoff

1 Grundlegende Kenntnisse der Klauen- und Zehengesundheit:

1.1 Anatomie und Physiologie des Bewegungsapparates

1.2 Nomenklatur und Ursachen von Klauenerkrankungen

1.3 Ökonomie, Tierschutz und Ethik

1.4 Arzneimittel-, Tierseuchen-, Tiertransport- und Tierschutzgesetzgebung

2 Arbeitsschutz und Tierverhalten:

2.1 Umgang mit Rindern in Stresssituationen, Zwangsmaßnahmen

2.2 Umgang mit Werkzeugen und Instrumenten zur Klauenpflege und -behandlung

2.3 Arbeitsplatzgestaltung

3 Prophylaktische Maßnahmen zum Erhalt der Klauengesundheit:

3.1 Klauenpflege bei Rindern inkl. abweichende Klauenformen

3.2 Desinfektions- und Pflegemaßnahmen der Haut an der distalen Gliedmaße

3.3 Management und Risikobewertung

4 Tierbeurteilung und Diagnostik:

4.1 Tierbeurteilung auf Einzeltier- und Bestandsebene

4.2 Diagnostik für den chirurgischen Eingriff

4.3 Probenentnahme und Befundinterpretation labordiagnostischer Untersuchungen

5 Behandlung von Klauen- und Zehenerkrankungen:

5.1 Schmerz- und Stressmanagement inkl. lokalanästhetischer Techniken bei Erkrankungen der Klauen und Zehen

5.2 Defektentlastung und orthopädische Korrektur von Fehlstellungen

5.3 Defektfreilegung

5.4 Prä-, peri- und postoperative Behandlung

5.5 Chirurgische Eingriffe zur Behebung von Klauenerkrankungen

5.6 Erkennung und Behandlung von Frakturen

5.7 Verbandsbehandlungen

5.8 Dokumentation und Auswertung

5.9 Digitale Dokumentations- und sensorbasierte Überwachungssysteme

V Weiterbildungsstätten:

1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich

2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen sowie Rindergesundheitsdienste

3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

1 Wer zum 01.08.2025 mindestens zwei Jahre im Bereich „Klauengesundheit beim Rind“ tätig war und anhand der in Abs. III.A.3 und 4 geforderten Dokumentationen und Nachweise oder durch vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung.

2 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 31.07.2028 gestellt werden.“

c. Die bisherige Nr. 12 (Bereich und Zusatzbezeichnung Manuelle und Physikalische Therapien) wird zu Nr. 13.

d. Die bisherige Nr. 13 (Bereich und Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier) wird zu Nr. 14 und wie folgt geändert:

aa. Der Abschnitt VI (Übergangsbestimmungen) wird wie folgt gefasst:

„VI Übergangsbestimmungen:

1 Wer zum 01.08.2025 eine Weiterbildung im Bereich „Neurologie beim Klein- und Heimtier“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.08.2025 gültig waren.

2 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 31.07.2030 gestellt werden.“

e. Nach der bisherigen Nr. 13 (Bereich und Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier) werden die folgenden Nrn. 15 und 16 eingefügt:

„**15 Bereich und Zusatzbezeichnung Neuweltkamele**

I Aufgabenbereich:

Diagnostik und Therapie von Einzel- und Bestandserkrankungen inkl. der Haltungs- und Ernährungsaspekte bei Neuweltkamelen (Alpaka, Lama, Vicugna und Guanaco)

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A	2 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B	3 Jahre[2]

[2] Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO verlängern sich nur diese anteiligen Weiterbildungszeiten auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in mit dem Bereich befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Bereich „Neuweltkamele“ ermächtigten Tierarztes 2 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Kleine Wiederkäuer“, “Pferde“ und „Rinder“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO:

1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung oder als angestellter Tierarzt, jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 3 Jahre[2]

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Kleine Wiederkäuer“, “Pferde“ und „Rinder“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Besonderheiten von Neuweltkamelen, insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie, Fortpflanzung, Haltung, Ernährung, Tierschutz und Epidemiologie

2 Untersuchung von Neuweltkamelen und deren Beständen zur Diagnostik insbesondere infektions-, haltungs- und fütterungsbedingter Krankheiten

3 Pathologie und Laboruntersuchungen sowie Interpretation der Befunde bei Erkrankungen von Neuweltkamelen

4 Prophylaxe von Erkrankungen, besonders im Haltungs- und

Fütterungsbereich
5 Zoonosen bei Neuweltkamelen
6 Medikamentöse und chirurgische Behandlung der Erkrankungen von Neuweltkamelen
7 Einsatz bildgebender Verfahren
8 Anästhesie- und Schmerzmanagement
9 Kenntnis der Produkte und Leistungen von Neuweltkamelen
10 Erstellung von Gutachten
11 Einschlägige Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:
1 Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:
1 Wer zum 01.08.2025 mindestens zwei Jahre im Bereich „Neuweltkamele“ tätig war und anhand der in Abs. III.A.3 und 4 geforderten Dokumentationen und Nachweise oder durch vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung.
2 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 31.07.2028 gestellt werden.

16 Bereich und Zusatzbezeichnung Onkologie bei Kleintieren

I Aufgabenbereich:
Diagnostik, Therapie und Prognose von onkologischen Erkrankungen bei Kleintieren

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A	2 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B	3 Jahre[3]

III Weiterbildungsgang:
III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:
1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in mit dem Bereich befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Bereich „Onkologie bei Kleintieren“ ermächtigten Tierarztes 2 Jahre
2 Anrechnungsmöglichkeiten:
2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bildgebende Diagnostik“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

[3] Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO verlängern sich nur diese anteiligen Weiterbildungszeiten auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO:

1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung oder als angestellter Tierarzt, jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 3 Jahre[3]

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bildgebende Diagnostik“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Grundlagen der Tumorbiologie und Pathophysiologie der Tumorentstehung, Nomenklatur von Tumoren

2 Diagnostik und Stadieneinteilung von Tumorerkrankungen im Allgemeinen einschließlich relevanter bildgebender Diagnostik, Endoskopie

3 Anfertigung und Untersuchung hämatologischer und zytologischer Präparate

4 Interpretation histopathologischer und zytologischer Untersuchungsbefunde

5 Interpretation spezieller onkologischer Diagnostikverfahren (Immunhistologie, PARR, Durchflusszytometrie, BRAF, Serumelektrophorese etc.)

6 Entnahme von Biopsien (Stanzbiopsien, TruCut-Biopsien, inzisionelle/exzisionelle Biopsien, Knochenmark, Liquor)

7 Prognose von Tumorerkrankungen einschließlich relevanter statistischer Bezugsgrößen (z. B. mediane Überlebenszeit, tumorfreie Zeit) sowie Interpretation von grafischen Darstellungen mit prognostischem Bezug (z. B. Kaplan-Meier-Grafiken)

8 Chemotherapie, kleinmolekulare Therapie, andere wissenschaftlich anerkannte Therapieverfahren

9 Grundlagen der Strahlentherapie und onkologischen Chirurgie
10 Weitere wissenschaftlich anerkannte Therapieverfahren
11 Einschlägige Rechtsvorschriften inkl. ethischer und tierschutzrechtlicher Aspekte

V Weiterbildungsstätten:
1 Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:
1 Wer zum 01.08.2025 mindestens zwei Jahre im Bereich „Onkologie bei Kleintieren“ tätig war und anhand der in Abs. III.A.3 und 4 geforderten Dokumentationen und Nachweise oder durch vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung.
2 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 31.07.2028 gestellt werden.“

f. Die bisherige Nr. 14 (Bereich und Zusatzbezeichnung (Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind) wird zu Nr. 17 und wie folgt geändert:

aa. Nach Abs. III.A.2.1 und III.B.2.1 werden jeweils die folgenden Abs. III.A 2.2 und III.B 2.2 eingefügt:

„2.2 Die Zusatzbezeichnung „Klauengesundheit beim Rind“ kann mit drei Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.“

bb. Die bisherigen Absätze III.A.2.2 und 2.3 werden zu den Absätzen III.A.2.3 und 2.4

cc. Die bisherigen Absätze III.B.2.2 bis 2.3 werden zu den Absätzen III.B.2.3 und 2.4

dd. Die neuen Abs. III.A.2.4 und III.B.2.4 werden wie folgt gefasst:

„2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 dürfen zwei Monate nicht unterschreiten.“

g. Die bisherigen Nrn. 15 (Bereich und Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein) bis 21 (Bereich und Zusatzbezeichnung Zierfische) werden zu den Nrn. 18 bis 24.

h. In der bisherigen Nr. 17 (Bereich und Zusatzbezeichnung Tiergesundheitsmanagement) werden in den Abs. III.A 2.2 und III.B 2.2 die Wörter „und Neuweltkameliden“ gestrichen.

i. In der bisherigen Nr. 20 (Bereich und Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd) wird Abs. VI.4 wie folgt gefasst:

„Anträge nach Abs. 2 können nur bis 28.02.2025 gestellt werden. Anträge nach Abs. 3 können bei einer Weiterbildung nach III.A nur bis 31.12.2027, Anträge nach Abs. III.B nur bis 31.12.2028 gestellt werden.“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern tritt am 01.08.2025 in Kraft.

BESCHLUSSVORLAGE

Änderung der Richtlinien
zur Weiterbildungsordnung (WBO) für die Tierärzte in Bayern
vom 04.06.2025

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt mit Beschluss vom 04.06.2025 die folgende Änderung der Richtlinien zur WBO für die Tierärzte in Bayern vom 28.11.2019 (Deutsches Tierärzteblatt 03/2020, Sonderbeilage), zuletzt geändert am 15.05.2024 (Deutsches Tierärzteblatt 07/2024, S. 874ff.):

Art. 1
Änderung der Richtlinien

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a. Im Abschnitt
„Richtlinien zur Anlage I WBO
Gebiete und Teilgebiete“
werden in Nr. 15 (Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden) die Wörter „und Neuweltkameliden“ gestrichen.

b. Der Abschnitt
„Richtlinien zur Anlage II WBO
Bereiche (Zusatzbezeichnungen)“
wird wie folgt geändert:

aa. Nach der bisherigen Nr. 11 (Bereich und Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Klein- und Heimtier) wird die folgende Nr. 12 eingefügt:
„12 Bereich und Zusatzbezeichnung Klauengesundheit beim Rind“

bb. Die bisherigen Nrn. 12 (Bereich und Zusatzbezeichnung Manuelle und Physikalische Therapien) und 13 (Bereich und Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier) werden zu den Nrn. 13 und 14.

cc. Nach der bisherigen Nr. 13 (Bereich und Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier) werden die folgenden Nrn. 15 und 16 eingefügt:
„15 Bereich und Zusatzbezeichnung Neuweltkamele“
„16 Bereich und Zusatzbezeichnung Onkologie bei Kleintieren“

dd. Die bisherigen Nrn. 14 (Bereich und Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind) bis 21 (Bereich und Zusatzbezeichnung Zierfische) werden zu den Nrn. 17 bis 24.

2. Die Richtlinien zur Anlage I WBO werden wie folgt geändert:

a. In Nr. 6 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Epidemiologie) werden die Abschnitte I (Leistungskatalog) und II (Dokumentationen) wie folgt gefasst:

„Leistungskatalog/Dokumentationen:

1 Ausführliche Darstellung eines längerdauernden, selbstständig durchgeführten epidemiologischen Projektes oder einer Studie von der Planung über die Erstellung und Auswertung bis zum Review. Diese Darstellung kann auch als Projektbericht erfolgen oder durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden. Dabei sollen die Richtlinien zur Berichterstattung von epidemiologischen Studien, systematischen Reviews und ökonomischen Bewertungen Anwendung finden (https://www.equatornetwork.org/reporting-guidelines).

2 Vorlage von 15 ausführlichen Dokumentationen zu den nachfolgend benannten Themenbereichen 2.1 bis 2.12. Die Auswahl der in den Dokumentationen zu behandelnden Themen wird in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich des Weiterzubildenden individuell mit dem Weiterbildungsermächtigten getroffen. Diese Dokumentationen können auch in Form von Projektberichten oder vergleichbaren Leistungen eingereicht werden.

2.1 Durchführung von epidemiologischen Ausbruchsuntersuchungen

2.2 Planung und gegebenenfalls Durchführung epidemiologischer Studien (Querschnitts-, Fall-Kontroll-, Longitudinalstudien, Interventionsstudien)

2.3 Planung und gegebenenfalls Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen, populationsrelevanten Krankheiten sowie Zoonosen einschließlich
- epidemiologischer Beurteilung von getroffenen Maßnahmen (z. B. Effektivität)
- Planung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen
- Analyse der Biosicherheit von Beständen und Aufstellen von Hygieneplänen
- konzeptioneller Ansätze von „One Health“

2.4 Konzeption und gegebenenfalls Evaluation eines Monitoring-/ Surveillance-Systems (MOSS) für verschiedene Krankheitsszenarien (Verhütung des Eindringens, Prävalenzschätzung, Reduktion, Eliminierung) einschließlich
- Festlegung des Ziels
- Definition der Ziel-/Auswahlpopulation
- Definition der Probenschemata
- Datenerfassung und -auswertung
- ökonomischer Überlegungen und Stakeholder-Analyse

2.5 Informations- und Datenmanagement einschließlich
- systematischer Reviews und Meta-Analysen von Studien
- Erfassung und Aufarbeitung gesundheitsrelevanter (klinischer, pathologischer und labordiagnostischer) Daten im Rahmen von epidemiologischen Studien, Monitoring-, Surveillance- und/oder Sanierungsprogrammen
- Berechnung von Stichprobenumfängen (für Prävalenzschätzungen, Freiheit von Erkrankungen etc.)
- Erstellung/Evaluation von Fragebögen zur systematischen Erfassung von Daten über Krankheitsgeschehen und Einflussfaktoren

- Nutzung der Informationstechnik bei der Erfassung und Bearbeitung von epidemiologischen Daten (Funktionalitäten und struktureller Aufbau von Datenbanken; Gesundheitsinformation und -dokumentation)
- Plausibilitätsprüfungen, Validität von Daten

2.6 Kontrolle von und Umgang mit Confounding und Bias (Auswahl-, Informationsverzerrung, Fehlklassifikation) einschließlich
- Confounding-Analysen im Rahmen von induktiven statistischen Analysen
- Bewertung der diagnostischen/analytischen Sensitivität und Spezifität diagnostischer Verfahren
- Bewertung des positiven und des negativen Vorhersagewerts eines diagnostischen Verfahrens in einer bestimmten epidemiologischen Situation

2.7 Bewertung des Grads an Übereinstimmung verschiedener diagnostischer Verfahren
- Ermittlung und Bewertung von Testcharakteristika
- Receiver-Operating-Characteristic(ROC)-Analysen
- Bayesianische Methoden der Testvalidierung und Prävalenzschätzung in Abwesenheit von Gold-Standards

2.8 Überwachung und Beeinflussung des Tierseuchen- und Gesundheitsstatus von Tierbeständen im Sinne der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

2.9 Berechnung ökonomischer Folgen von Erkrankungen inkl. der Kosten-Nutzen-Analyse von Interventions- und Bekämpfungsmaßnahmen

2.10 Quantitative Epidemiologie
- Deskriptive Analysen inkl. Zusammenhangsanalyse hinsichtlich der Verteilung von Krankheiten und Einflussfaktoren (Prüfung potenzieller Assoziationen mit Hilfe statistischer Tests)
- Induktive Verfahren: Berechnung von Chancenverhältnissen, relativen Risiken und Konfidenzintervallen
- Univariable/multivariable statistische Analyse von Risikofaktoren
- Prüfung räumlicher oder zeitlicher Zusammenhänge zwischen Risikofaktoren und der Verteilung von Krankheiten oder Indikatoren für den Gesundheitszustand von Tieren
- Netzwerkanalysen

2.11 Abschätzung von Risiken auf der Grundlage anerkannter Verfahren der Risikoanalyse einschließlich
- Planung und Durchführung von qualitativen/quantitativen Risikobewertungen
- Risikokommunikation
- Risikomanagement
- Vergleich verschiedener Risikoanalysen

2.12 Fragestellungen der sozialen und partizipatorischen Epidemiologie“

b. Die Nr. 15 (Richtlinien zum Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden) wird wie folgt geändert:

aa. In der Überschrift werden die Wörter „und Neuweltkameliden“ gestrichen.

bb. Im Vorspann zu Abschnitt I (Leistungskatalog) wird Satz 2 gestrichen.

cc. In Abschnitt II (Dokumentationen) werden die Wörter „und/oder Neuweltkameliden“ gestrichen.

3. Die Richtlinien zur Anlage II WBO werden wie folgt geändert:

a. In Nr. 8 (Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Ernährungsberatung [Pferde]) wird der Abschnitt I (Leistungskatalog) wie folgt gefasst:

„I Leistungskatalog:

Gefordert wird die Dokumentation von mindestens 100 Ernährungsberatungen und diätetischen Maßnahmen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen 1 bis 5. Es müssen alle Bereiche abgedeckt sein. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

1 Adulte Pferde (z. B. Erhaltung, Arbeit/Sport, Hochleistung)
2 Alte Pferde mit spezifisch geriatrischen Problemen
3 Zuchtpferde (z. B. Zuchtstuten in der Trächtigkeit und Laktation, Hengste)
4 Wachsende Pferde (z. B. Saugfohlen, Absetzer, Jährlinge, Zweijährige)
5 Sonstige Equiden (z. B. Esel, Zebra etc.)“

b. In Nr. 9 (Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde beim Klein- und Heimtier) wird der Abschnitt I (Leistungskatalog) wie folgt gefasst:

„I Leistungskatalog:

Gefordert wird die selbständige Durchführung der nachfolgend aufgeführten 250 Verrichtungen bei Hund/Katze/Kleinsäugern in entsprechender Mindestzahl. Bis zu fünf Verrichtungen können in begründeten Einzelfällen durch gleichwertige ersetzt werden.
Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

		Anzahl
1	**Nichtchirurgische Tätigkeiten:**	
1.1	Ohr:	
1.1.1	Endoskopische Exploration	20
1.1.2	Probenentnahme und zytologische Diagnostik	10
1.1.3	Diagnostik und Therapie einer Otitis externa	10
1.2	Mittelohr inkl. Trommelfell:	
1.2.1	Diagnostik und Therapie einer Otitis media	12
1.2.2	Tympanozentese	5
1.3	Nase:	

1.3.1	Endoskopische Exploration der Nasenhöhle und des Nasenrachens	20
1.4	Notfallbehandlung bei Obstruktion der oberen Atemwege	5
1.5	Interpretation bildgebender Verfahren im HNO-Bereich:	
1.5.1	Röntgen und/oder Ultraschall	10
1.5.2	CT/MRT	30
1.6	Funktionsprüfungen:	
1.6.1	Hörprüfung	5
2	**Chirurgische und endoskopisch-interventionelle Eingriffe:**	
2.1	Nasenhöhle:	
2.1.1	Fremdkörperextraktion	5
2.1.2	Endoskopische Nasenschleimhautbiopsie	10
2.1.3	Endoskopische Tumorbiopsie	5
2.1.4	Naseneingangschirurgie	10
2.1.5	Konchenchirurgie oder Trepanation	5
2.2	Nasennebenhöhlen:	
2.2.1	Diagnostik und Therapie der sinunasalen Aspergillose	5
2.2.2	Endoskopische Eröffnung und Exploration des Sinus frontalis	5
2.3	Harter und weicher Gaumen:	
2.3.1	Palatumchirurgie, auch Tumorchirurgie	8
2.3.2	Verschluss einer Gaumenspalte	2
2.4	Mund, Nase, Pharynx:	
2.4.1	Behandlung von perforierenden Verletzungen der Maul- und Rachenhöhle	6
2.4.2	Entfernung retropharyngealer Polypen	4
2.4.3	Verschluss einer oronasalen Fistel	2
2.4.4	Diagnostik und Therapie eines BOAS (Brachyzephalen obstruktiven Atemwegssyndroms)	10
2.4.5	Exzision lymphatischen Gewebes im Hals- und Rachenraum	6
2.5	Hals:	
2.5.1	Tumorchirurgie im Bereich des Halses	6
	- davon Thyreoid- oder Parathyreoidektomie	2
2.5.2	Diagnostik und Chirurgie von Sialozelen	4
2.6	Kehlkopf:	
2.6.1	Diagnostik und Therapie einer Larynxparalyse	9
2.6.2	Diagnostik und konservative/operative Therapie eines Kehlkopf- oder Trachealkollaps	8
2.7	Ohr:	
2.7.1	Partielle oder vollständige Gehörgangsablation	3
2.7.2	Gehörgangsablation mit lateraler Bullaosteotomie	4
2.7.3	Ventrale Bullaosteotomie	4
2.7.4	Therapie eines Othämatoms, Verletzungen am Ohr, Pinnektomie	2“

c. Nach der bisherigen Nr. 11 (Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Klein- und Heimtier) wird die folgende Nr. 12 eingefügt:

„**12 Bereich und Zusatzbezeichnung Klauengesundheit beim Rind**

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die selbstständige Durchführung der nachfolgend aufgeführten 250 Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl. Bis zu fünf Verrichtungen können in begründeten Einzelfällen durch gleichwertige ersetzt werden.
Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).
Der Abschluss als staatlich geprüfter Klauenpfleger ermöglicht die Anerkennung der Leistungskatalog-Punkte 1, 3 und 4.

		Anzahl
1	Klauenpflege	50 Fälle
2	Lahmheitsbeurteilung auf Bestandsebene	10 Bestände
3	Eingehende orthopädische Untersuchung auf Einzeltierebene, ggf. inkl. Bildgebung	25 Fälle
4	Lokale Behandlung von Klauenerkrankungen inkl. Dokumentation, Entlastung und Ruhigstellung	50 Fälle
5	Schmerz- und Stressmanagement	50 Fälle
6	Durchführung chirurgischer Eingriffe zur Behebung von Erkrankungen des Bewegungsapparates	20 Fälle
7	Probenentnahme und Befundinterpretation labordiagnostischer Untersuchungen	10 Fälle
8	Frakturversorgung	10 Fälle
9	Analyse von Risikofaktoren für den Bewegungsapparat auf Einzeltier- und Bestandsebene	25 Fälle

II Dokumentationen

Vorlage von zehn ausführlichen Falldiskussionen mit Literaturangaben über Klauenkrankheiten beim Rind.“

d. Die bisherige Nr. 12 (Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Manuelle und Physikalische Therapien) wird zu Nr. 13 und wie folgt geändert:

aa. In Abschnitt I (Leistungskatalog) wird in Satz 1 und 3 jeweils die Zahl 13 durch die Zahl 12 ersetzt.
bb. In Abschnitt II (Dokumentationen) wird die Zahl 13 durch die Zahl 12 ersetzt.

e. Die bisherige Nr. 13 (Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier) wird zu Nr. 14 und wie folgt geändert:

aa. Abschnitt I (Leistungskatalog) wird wie folgt geändert:

aaa. Punkt 1 wird wie folgt gefasst:
„1 Lokalisation/Leitsymptom:“

bbb. Punkt 1.2 wird wie folgt gefasst:
„1.2 Anfallsgeschehen 30“

ccc. Punkt 1.4 wird wie folgt gefasst:
„1.4 Erkrankungen des thorakolumbalen Rückenmarks (Lokalisation T3 bis L3) 10“

ddd. Punkt 1.5 wird wie folgt gefasst:
„1.5 Erkrankungen des lumbosakralen Übergangs (Lokalisation L3 bis S3, Cauda equina) 10“

eee. Punkt 1.16 (Frei wählbare neurologische Erkrankungen) wird wie folgt gefasst:
„1.16 Frei wählbare neurologische Erkrankungen 55“

fff. Nach Punkt 2.2 (Schnittbilddiagnostik) werden die folgenden Punkte angefügt:
„2.3 Elektrodiagnostische Untersuchungen (EMG, motorische Nervenleitgeschwindigkeit und/oder repetitive Nervenstimulation) 10
2.4 Akustisch evozierte Potenziale 5“

f. Nach der bisherigen Nr. 13 (Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier) werden die folgenden Nrn. 15 und 16 eingefügt:

„**15 Bereich und Zusatzbezeichnung Neuweltkamele**

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die selbständige Durchführung der nachfolgend aufgeführten 250 Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

		Anzahl
1	Bestandsbegehung und -beratung	10
2	Klinische Untersuchung	20
3	Spezielle internistische, gynäkologische, andrologische und/oder segmentale Untersuchung	35
4	Spezielle stomatologische, dermatologische und/oder ophthalmologische Untersuchung	25
5	Parasitenbedingte Erkrankungen (Endo-/Ektoparasiten)	20
6	Spezielle Untersuchung des Bewegungsapparates	15
7	Blutentnahmen	20
8	Interpretation von Laborbefunden	20
9	Einsatz bildgebender Verfahren	20
10	Teilnahme an Sektionen	5
11	Futterrationsplanung	5
12	Impfungen	10
13	Verschiedene Anästhesieformen und Schmerzmanagement	25
14	Durchführung chirurgischer Maßnahmen (z. B. Sectio caesarea, Kastration männlicher Tiere)	20

II Dokumentationen:

Vorlage von zehn ausführlichen Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens fünf verschiedene Krankheitsfälle bei Neuweltkamelen (bei mindestens fünf beschriebenen Fällen muss es sich um Bestandsprobleme handeln)

16 Bereich und Zusatzbezeichnung Onkologie bei Kleintieren

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die selbständige Durchführung der nachfolgend aufgeführten 250 Verrichtungen[1] in entsprechender Mindestzahl. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

		Anzahl
1	Diagnostische Aufarbeitung:	
1.1	Erstellen und Beurteilen von Röntgenbildern und sonografischen Befunden von Patienten mit onkologischer Diagnose	je 10
1.2	Beurteilung tumorrelevanter Befunde aus Schichtbildverfahren (CT/MRT)	20
1.3	Durchführung und Interpretation endoskopischer Untersuchungen bei onkologischen Patienten inkl. Probenentnahme	5
1.4	Beurteilung von Blutbefunden von Tumorpatienten	20
	– davon mind. mit tumorrelevanten hämatologischen Veränderungen	5
1.5	Auswertung spezieller onkologischer Tests (z. B. Immunhistologie, PARR, Durchflusszytometrie, BRAF, Serumelektrophorese etc.)	10
1.6	Durchführung eines kompletten Stagings einer Tumorerkrankung unter Berücksichtigung des Gradings	15
2	Probennahme:	
2.1	Histologische Biopsieentnahme (TruCut/Stanzbiopsie/inzisionale Biopsie/Knochentrepan)	20
	– davon mind. von Knochenläsionen inkl. Maulhöhlentumoren	5
2.2	Entnahme und Anfertigung einer zytologischen Probe	20
	– davon mind. Knochenmarksentnahmen	3
	– davon mind. unter sonografischer oder computer-tomografischer Kontrolle	5
3	Tumortherapie:	
3.1	Berechnung, ggf. Zubereitung und Applikation einer Chemotherapie	50
	– davon mind. intravenöse Therapien	40
3.2	Tyrosin-Kinase-Inhibitor oder andere kleinmolekulare Therapie	10
3.3	Therapie von Nebenwirkungen der Chemotherapie oder einer kleinmolekularen Therapie	10
3.4	Beratung eines Besitzers und Assistenz bei einer chirurgischen Tumortherapie bei mindestens fünf verschiedenen Tumorentitäten gemäß Abschnitt II	40
3.5	Beratung eines Besitzers über eine Strahlentherapie bei seinem	

[1] ggf. inkl. angepasster Anästhesie und Analgesie

Tier inkl. möglicher Nebenwirkungen und Assistenz bei der Durchführung der Therapie 10
– davon Assistenz bei der Therapieplanung für Patienten 5

II Dokumentationen:

Vorlage von zehn ausführlichen Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon je eine zu folgenden Tumorentitäten:

1 Tumoren der Haut und Unterhaut
2 Tumoren der Mamma
3 Tumoren der Organe und Strukturen der Brust- und Bauchhöhle
4 Tumoren der Maulhöhle
5 Tumoren des Hals-Nasen-Ohrenbereichs
6 Tumoren des Bewegungsapparates
7 Tumoren der endokrinen Organe
8 Tumoren des Urogenitaltrakts
9 Tumoren des zentralen und peripheren Nervensystems
10 Hämatopoetische Tumoren“

g. Die bisherigen Nrn. 14 (Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind) bis 21 (Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Zierfische) werden zu den Nrn. 17 bis 24.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinien zur WBO für die Tierärzte in Bayern tritt am 01.08.2025 in Kraft.